

Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen

Stand: August 2022

Albersloher Weg 450
York-Kaserne, Gebäude 12
48167 Münster
Tel: 0251/492-6701

Heizölverbraucheranlagen sowie die zugehörigen Lagertanks, bei denen eine Befüllung möglich ist, gelten als in Betrieb befindlich. Die für den Betrieb erforderlichen Maßnahmen und Pflichten sind dabei aufrecht zu erhalten.

Die Stilllegungsarbeiten müssen durch einen speziell nach Wasserrecht zertifizierten Fachbetrieb¹ durchgeführt werden.

Erforderliche Maßnahmen für eine korrekte Stilllegung:

- Der oder die Tanks der Heizölverbraucheranlage, die Rohrleitungen sowie erforderlichenfalls bauseitige Rückhalteeinrichtungen (z.B. Auffangbereiche, Auffangräume; Zwischenwandungen usw.), sind zu entleeren und zu reinigen.
- Die dabei anfallenden Reststoffe sind entsprechend den geltenden Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Rohrleitungen sind von der Heizöllageranlage sowie der Verbrauchseinrichtung (Heizungsanlage) zu trennen und dauerhaft so zu verschließen, dass sie nicht versehentlich genutzt werden können.
- Die Füllleinrichtungen für den Lagerbehälter sind dauerhaft zu verschließen und gegen eine weitere Benutzung zu sichern.

Um eine unbefugte Nutzung auszuschließen wird empfohlen, die Füllleinrichtungen komplett abzubauen.

- Wurde der Tank mit einem Leckanzeigegerät auf Flüssigkeitsbasis betrieben, ist die Leckanzeigeflüssigkeit soweit wie möglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dazu ist zum Beispiel bei unterirdischen Tanks die innere Wandung des Tanks am Tiefpunkt anzubohren, die auslaufende Leckanzeigeflüssigkeit aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Vorhandene Leckschutzauskleidungen (einschließlich der Zwischenlage) sind grundsätzlich im Rahmen der Stilllegung auszubauen. Ein Ausbau ist insbesondere in den folgenden Fällen erforderlich:
 - doppelwandiger Tank mit Leckanzeigeflüssigkeit, der zum Beispiel wegen fehlender Durchgängigkeit des Überwachungsraums mit einer Leckschutzauskleidung versehen wurde,
 - der Leckanzeiger ist bei der Prüfung nicht in Betrieb oder zeigt ein Leck an.Ein Ausbau wird empfohlen, wenn der Tank nach der Stilllegung für andere Zwecke verwendet werden soll.

- Nach der Stilllegung ist die Lageranlage durch einen anerkannten Sachverständigen² auf den ordnungsgemäßen Stilllegungszustand prüfen zu lassen.

Dieses gilt für:

- Alle unterirdischen Heizöllageranlagen
- Alle oberirdischen Heizöllageranlagen innerhalb eines Wasserschutzgebietes mit einem Lagervolumen von mehr als 1 m³

¹ Fachbetrieb entsprechend § 45 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

² Anerkennung als Sachverständiger nach § 46 der AwSV

- Alle oberirdischen Heizöllageranlagen außerhalb eines Wasserschutzgebietes mit einem Lagervolumen von mehr als 10 m³
- Abschließend muss die Lageranlage nach der Stilllegung, (sofern eine Prüfpflicht bestand, nach der Stilllegungsprüfung durch den Sachverständigen) gegen eine weitere Nutzung gesichert, alternativ komplett demontiert, werden.

Allgemeiner Hinweis:

Bezüglich der Anforderungen an die Sicherung stillgelegter unterirdischer Tanks können aus dem Baurecht zusätzliche Anforderungen erhoben werden (z. B. Verfüllung der Tanks).

Haben Sie noch weitere Fragen?

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit -Umweltbehörde- Albersloher Weg 450 York-Kaserne, Gebäude 12 48167 Münster Tel.: 0251/492-6701 Internet: www.stadt-muenster.de/umwelt	Herr Biebert	0251/492-6782	Biebert@stadt-muenster.de
	Herr Wagner	0251/492-6796	WagnerFrank@stadt-muenster.de
	Herr Klümper	0251/492-6775	Kluemper@stadt-muenster.de